

Sitzung vom 23. September 2009

**1505. Dringliche Anfrage (Grosszügige Abschreibungspraxis)**

Kantonsrat Peter Roesler, Greifensee, hat am 31. August 2009 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Als Erleichterung von Investitionen in Zeiten eines schwachen Wirtschaftsverlaufes hat sich auch in früheren Phasen des schwierigen Wirtschaftens die grosszügige Handhabung der kantonalen Abschreibungspraxis erwiesen. Das Steueramt wurde angewiesen, die Sofortabschreibungen nicht an den regelmässigen Investitionsbedarf und den Nachweis der handelsrechtlichen Konformität zu binden. Konkret könnte die Weisung so aussehen, dass für Investitionen in den Jahren 2009 und allenfalls folgenden Jahren, eine Abschreibung auf den Erinnerungsfranken ohne weiteren Nachweis zugelassen wird.

Soll die erleichterte Sofortabschreibung eine Wirkung zeitigen, so ist dies sofort an die Unternehmer zu kommunizieren. Auch andere Erleichterungen in der Abschreibungspraxis müssen möglichst rasch kommuniziert werden, soll denn eine rasche Wirkung erreicht werden.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an,

1. ob er bereit ist, auch in dieser wirtschaftlich schwierigen Zeit die Regeln für die Sofortabschreibungen in einer Weisung in dem Sinne zu vereinfachen, dass es möglich ist, betriebliche Investitionen ab 2009 sofort auf 1 Franken abzuschreiben?
2. ob es möglich ist, die übrigen Abschreibungsregeln des Bundes für den Kanton Zürich generell um 50% zu erhöhen? Wobei wir uns vorstellen, dass diese Aktion nur für die Dauer der momentanen Wirtschaftsschwäche gelten soll.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Peter Roesler, Greifensee, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von natürlichen Personen sowie des steuerbaren Gewinns von juristischen Personen sind auch die geschäftsmässigen

Abschreibungen zu berücksichtigen. In der zürcherischen Einschätzungspraxis werden grundsätzlich zwei verschiedene Abschreibungsmethoden zugelassen:

- Periodische Abschreibungen nach pauschalierten Durchschnittssätzen bzw. Normalsätzen: Bei dieser Methode werden die Abschreibungen auf die mutmassliche Nutzungsdauer verteilt. Es wird entweder auf dem Anschaffungswert oder auf dem massgebenden Buchwert abgeschrieben; im ersteren Fall wird von der linearen, im letzteren von der degressiven Abschreibung gesprochen. In der Regel wird auch für die Staats- und Gemeindesteuern auf die «Normalsätze» des Merkblattes A 1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe abgestellt (Zürcher Steuerbuch Nr. 63/420). Bei Anwendung dieser Normalsätze ist allgemein eine Abschreibung auf null bzw. einen Franken möglich. Bei Liegenschaften kann jedoch grundsätzlich nur bis zum Landwert abgeschrieben werden.
- Sofortabschreibungen: Nach der zürcherischen Einschätzungspraxis ist – vorab für laufend zu ersetzende Wirtschaftsgüter, wie Mobiliar, Maschinen, Apparate und Fahrzeuge – auch eine «Sofortabschreibung» im Umfang des ganzen Abschreibungsbetrags zulässig. Dabei werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht nach einem bestimmten Schlüssel auf den Nutzungszeitraum verteilt, sondern im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr abgeschrieben. Allerdings wird eine Sofortabschreibung grundsätzlich nur bis zu einem Endwert zugelassen, der in der Regel 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beträgt. Die Praxis lässt unter Umständen auch für langfristiges Anlagevermögen Sofortabschreibungen zu; hier sind jedoch die Endwerte höher – in der Regel auf 40 bis 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswerts – anzusetzen. Bei Gebäuden liegt die Abschreibungsgrenze in der Regel zwischen 40 und 80% der Anlagekosten, je nach Lage und Verwendbarkeit des Objekts. Sinkt der Verkehrswert aber unter den steuerlich massgebenden Buchwert, darf und muss diesem Umstand durch eine ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden.

Sodann werden bei beiden Abschreibungsmethoden Abschreibungen auf Beteiligungen grundsätzlich nur in der Höhe der tatsächlichen Entwertung gewährt.

Im Weiteren ist an der einmal gewählten Abschreibungsmethode – in Form von periodischen Abschreibungen nach pauschalierten Durchschnittssätzen bzw. Normalsätzen oder Sofortabschreibungen im erwähnten Masse – in den künftigen Jahren festzuhalten; ein einmaliger Wechsel in der Abschreibungsmethode ist jedoch zulässig. Schliesslich ist anzufügen, dass Sofortabschreibungen im erwähnten Masse auch bei

der direkten Bundessteuer möglich sind; im Merkblatt A 1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Abschreibungen werden sie ausdrücklich vorbehalten (Ziff. 4: «Besondere kantonale Abschreibungsverfahren»).

Auch wenn seit jeher nach der zürcherischen Einschätzungspraxis, wie auch in anderen Kantonen, Sofortabschreibungen im erwähnten Masse zulässig sind, darf nicht übersehen werden, dass sie in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Periodizität stehen, wonach Aufwendungen allgemein dem Geschäftsjahr zuzurechnen sind, in dem sie anfallen. In diesem Zusammenhang kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens eine Nutzungsdauer hat. Weiter gehende Sofortabschreibungen, bei denen auch auf einen Endwert verzichtet würde, sind daher aus Gründen der Periodizität – und damit auch nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – abzulehnen.

Zu Frage 2:

Die Normalsätze des Merkblattes A 1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Abschreibungen beruhen auf allgemeinen Erfahrungswerten über die Nutzungsdauer der verschiedenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Es liegen keine neuen sachlichen Grundlagen vor, die auf die Notwendigkeit einer Änderung der Normalsätze schliessen liessen. Abgesehen davon kann kaum angenommen werden, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine Erhöhung der Normalsätze, die entsprechend dem Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz auch bei der Erstellung der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen wären, im allgemeinen Interesse der Wirtschaft läge. Hinzu kommt, dass nach dem Gesagten ein Wechsel zwischen periodischen Abschreibungen nach pauschalierten Durchschnittssätzen bzw. nach Normalsätzen und Sofortabschreibungen im erwähnten Masse zulässig ist, sofern nach einem solchen Wechsel an der neuen Methode festgehalten wird. Schliesslich ist wiederum auf die Grundsätze der Periodizität sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hinzuweisen. Eine vorübergehende Erhöhung der Normalsätze des Merkblattes A 1995 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist daher ebenfalls abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**